

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in seiner 225. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Oktober 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss über eine Änderung der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ vom 13. März 2008 die Balneophototherapie als vertragsärztliche Leistung aufgenommen.

Hierzu beschließt der Bewertungsausschuss die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 10350 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) wie folgt:

1. Aufnahme einer Nummer 9 in die Präambel des Kapitels 10

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 10350 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. Die Erbringung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 10350 muss in einer ärztlich geleiteten Betriebsstätte (einschließlich Apparategemeinschaft) in Anwesenheit eines Facharztes für Haut- und Geschlechtskrankheiten erfolgen.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 10350 in Abschnitt 10.3

10350 Balneophototherapie entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 15 in der Anlage 1 „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Richtlinien Methoden der vertragsärztlichen Versorgung) und entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, einschließlich Kosten

Obligater Leistungsinhalt

- Balneophototherapie für Psoriasis gemäß § 1 der Nummer 15 in der Anlage 1 „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“,
- Dokumentation

Fakultativer Leistungsinhalt

- Eingangsuntersuchung,
- Untersuchung im Verlauf,

einmal am Behandlungstag

1125 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 10350 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 30430 und 30431 berechnungsfähig.

Bei allen Verfahren zur Balneophototherapie ist eine Behandlungshäufigkeit von 3 bis 5 Anwendungen pro Woche anzustreben. Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist die Behandlung mittels Balneophototherapie auf höchstens 35 Einzelanwendungen beschränkt (Behandlungszyklus). Ein neuer Behandlungszyklus kann frühestens 6 Monate nach Abschluss eines vorangegangenen Behandlungszyklus erfolgen.

Die Gebührenordnungsposition 10350 enthält alle Kosten, einschließlich der Kosten für die Mittel zur Herstellung der lichtsensibilisierenden Lösung gemäß § 2 Abs. 3 des G-BA-Beschlusses Balneophototherapie für die Bade-PUVA und Sprechstundenbedarf.

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 10350 in die Berechnungsausschlüsse hinter den Gebührenordnungspositionen 30430 und 30431

4. Aufnahme der Prüfzeit zu der Gebührenordnungsposition 10350 im Anhang 3 des EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
10350	Balneophototherapie	KA	1	Tages- und Quartalsprofil